

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Porta Westfalica

vom 20.07.2006

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Porta Westfalica. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis. Sie ermöglicht freizügigen Zugang für den Bürger zur Informationsversorgung und -vermittlung und zur Medienkultur. Sie dient der Volksbildung hinsichtlich lebenslangem Lernen, Medienerziehung und Leseförderung, darüber hinaus der Freizeitgestaltung. Dabei kooperiert sie mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Bürgerverbänden.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei zur Information und zur Ausleihe von Medien ist allen Besuchern gestattet.
3. Für Benutzung und Ausleihe sowie für einzelne Leistungen und Leihfristüberschreitungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei erhoben.
4. Die für die Benutzung der Stadtbücherei und eine Medienentleihe erforderlichen persönlichen Daten sind unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu erheben.

§ 2 Anmeldung, Büchereiausweis

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Büchereiausweis ausgestellt.

Bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.

Der Büchereiausweis ist erst nach Zahlung der Benutzungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung für eine begrenzte Zeit gültig und nicht übertragbar.

2. Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungsordnung an. Der Büchereiausweis ist Eigentum der Stadtbücherei. Auf Verlangen der Stadtbücherei ist er zurückzugeben.

Sein Verlust sowie ein Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe, Vorbestellung

1. Medien werden, mit Ausnahme der Präsenzbestände, unentgeltlich gegen Vorlage des gültigen Büchereiausweises bis zu 3 Wochen ausgeliehen. Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Die Leihfrist kann im Einzelfall oder für bestimmte Medienarten durch die Stadtbücherei verkürzt werden.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn die betreffenden Medien nicht einer verkürzten Leihfrist unterliegen oder vorbestellt sind.
4. Die Anzahl der auf einen Benutzerausweis entlehbaren Medien kann von der Stadtbücherei begrenzt werden.
5. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
6. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung zu bewahren.
2. Die Beeinträchtigung entliehener Medien in obigem Sinne oder deren Verlust ist unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen.

Werden Medien beeinträchtigt, werden hierfür Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei fällig.

Bei einer Beeinträchtigung, die eine weitere Nutzung des Mediums beeinflusst oder nicht zulässt, oder bei Verlust, beschafft die Stadtbücherei kostenpflichtig gleichwertigen Ersatz.

Im begründeten Einzelfall kann die Stadtbücherei auf Kosten des Benutzers eine dem Original entsprechende Kopie des Mediums erstellen lassen. Maßgebend für die Ersatzpflicht ist der Wiederbeschaffungswert des Mediums zuzüglich Beschaffungskosten.

Die Haftung erstreckt sich auch auf die Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

§ 5 Leihfristüberschreitung

1. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Stadtbücherei erhoben.

Die Gebühren entstehen mit Ablauf des letzten Ausleihtages. Die Zustellung einer schriftlichen Gebührenabrechnung oder Mahnung ist nicht Voraussetzung für die Zahlungsverpflichtung.

2. Wird ein Medium, dessen Leihfrist abgelaufen ist und dessen Rückgabe angemahnt wurde, nicht zurückgegeben, richten sich die weiteren Maßnahmen nach dem Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Hausordnung

1. Das Mitbringen von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist in den Büchereiräumen nicht gestattet.
2. Taschen, Mappen o.ä. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden. Sie sind in den zur Verfügung gestellten Fächern aufzubewahren.
3. Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bücherei gebracht werden.
4. Mäntel sind an der bereitgestellten Garberobe aufzuhängen. Für die Garderobe wird nicht gehaftet.
5. Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Benutzungsausschluss

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, sowie Benutzer, gegen die Zwangsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzt worden sind, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Gebührentarif vom 01. Januar 1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 20.07.2006

(Böhme)
Bürgermeister